

BGer 7B_534/2025 vom 6. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_534_2025

FR: TF 7B_534/2025 du 6 août 2025

IT: TF 7B_534/2025 del 6 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Präsidialverfügung vom 30. April 2025 trat das Obergericht des Kantons Zug auf eine Beschwerde von A. _____ gegen die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens gegen einen Mitarbeiter der B. _____ AG wegen diverser Delikte nicht ein. Gegen die Präsidialverfügung erhebt A. _____ Beschwerde beim Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4), offensichtlich nicht. Sie besteht in einer freien Erörterung der gegen die B. _____ AG erhobenen Vorwürfe, ohne dass auf die Entscheidbegründung der Vorinstanz eingegangen würde. Nebst dem fehlt es an der Begründung eines Zivilanspruchs im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG, wie er für die Bejahung der Beschwerdeberechtigung der Privatklägerschaft grundsätzlich erforderlich wäre (vgl. Urteile 7B_1201/2024 vom 22. Januar 2025 E. 1.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen). Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung der Beschwerdeführer unbesehen von der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre, da sie von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), werden nicht erhoben. Somit ist bereits die Beschwerdelegitimation nicht dargetan.

E. 3

Auf die Beschwerde ist mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Zusammenfassung der Unzulässigkeitsgründe (Art. 108 Abs. 3 BGG). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.